

# WHV-Jugendordnung (JO)

## I. Allgemeines

### § 1

1. Die Handball-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jungen und Mädchen sowie der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter im Westdeutschen Handball-Verband (WHV).
2. Der WHV ist mit seiner Jugend Mitglied der Sportjugend Nordrhein-Westfalen.
3. Der WHV betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Handball-Jugend körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie im fairen und sportkameradschaftlichen Geiste zu erziehen. Die jugendpolitische Bildung und die Jugenderholung werden in das sportliche Leben der jungen Menschen einbezogen.
4. Das Schwergewicht der Jugendbetreuung liegt bei den dem WHV angeschlossenen Verbänden und Vereinen.

## II. Organisation

### § 2

1. Die Jugend des WHV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des WHV selbst.
2. Organe der Jugend sind
  - a) der WHV-Jugendtag (JT),
  - b) der WHV-Jugendausschuss (JA).
3. Der Vorsitzende des JA und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im WHV zuständig und verantwortlich. Beide vertreten den WHV bei der Sportjugend Nordrhein-Westfalen.

### § 3

1. Der WHV-Jugendtag ist das oberste Organ der Handball-Jugend im WHV. Ihm gehören stimmberechtigt an:
  - a) die Delegierten der dem WHV angeschlossenen Handball-Verbände (HV) (bis zu 400 zu den Hallen-Meisterschaftsspielen gemeldete Jugendmannschaften je 2 Delegierte, für jede weiteren angefangenen 200 Jugendmannschaften je 1 weiterer Delegierter);
  - b) die Mitglieder des JA, soweit sie Stimmrecht haben, oder deren Vertreter;
  - c) die Sprecher der männlichen und die der weiblichen Jugend der HV.Die Jugendtrainer des WHV nehmen mit beratender Stimme am JT teil.
2. Der ordentliche JT findet alle 3 Jahre statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum WHV-Tag liegen und ist vom JA 3 Monate vorher bekannt zu geben.
3. Der JT wird vom Vorsitzenden des JA einberufen. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung, den Berichten des Vorsitzenden des JA und der Warte sowie den vorliegenden Anträgen muss spätestens 2 Wochen vorher den HV zugeben.

4. Anträge zum JT können eingebracht werden
  - a) von den Jugendtagen der HV,
  - b) vom WHV-Jugendausschuss.
 Die Anträge müssen 4 Wochen vor Beginn des JT bei der WHV-Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.
  
5. Außerordentliche JT werden vom Vorsitzenden des JA unter Angabe von Gründen einberufen, wenn der JA dies mit 2/3 seiner Mitglieder beschließt und der Vorstand des WHV zugestimmt hat.  
 Der außerordentliche JT hat spätestens 6 Wochen nach Beschlussfassung durch den JA stattzufinden.  
 Abweichend von Ziff. 3 und 4 kann die Einberufungsfrist bis auf 10 Tage und die Antragsfrist entsprechend verkürzt werden.
  
6. Für den Ablauf des JT sind die Bestimmungen der WHV-Satzung zum WHV-Tag sinngemäß anzuwenden, soweit in dieser JO nichts anderes bestimmt ist.
  
7. Die Kosten für den JT tragen
  - a) die HV für ihre Delegierten und Jugendsprecher,
  - b) der WHV für die übrigen Teilnehmer.

#### § 4

Aufgaben des Jugendtages sind:

1. Entgegennahme mit Aussprache
  - a) der Berichte des Vorsitzenden des JA, des Jungenwartes, des Mädchenwartes, des Lehrwartes, des Referenten für Kinder- und Schulhandball und des Beisitzers für überfachliche Jugendarbeit.
  - b) der Haushaltsabschlüsse der abgelaufenen Geschäftsjahre und der Haushaltsplan des laufenden Jahres für den Jugendbereich.
  
2. Entlastung des Vorsitzenden des JA, der Warte, des Referenten für Kinder- und Schulhandball und des Beisitzers für überfachliche Jugendarbeit.
  
3. Wahl des Vorsitzenden des JA, des Jungenwartes, des Mädchenwartes, des Referenten für Kinder- und Schulhandball und des Beisitzers für überfachliche Jugendarbeit.
  
4. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des JA (ist der Jungenwart oder der Mädchenwart).
  
5. Wahl je eines Jugendsprechers für die männliche und die weibliche Jugend; wählbar ist, wer mindestens 15 Jahre alt ist und am Wahltag das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.
  
6. Beschlussfassung über:
  - Anträge zur JO
  - sonstige Anträge
  - Grundsätze und Richtlinien für die Jugendarbeit im WHV.

#### § 5

1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an
  - a) der Vorsitzende des JA,
  - b) der Jungenwart,
  - c) der Mädchenwart,

- d) die JA-Vorsitzenden der HV,
- e) die HV-Jungenwarte,
- f) die HV-Mädchenwarte,
- g) der Sprecher der männlichen Jugend und die Sprecherin der weiblichen Jugend,
- h) der Lehrwart,
- i) der Referent für Kinder- und Schulhandball,
- j) der Beisitzer für überfachliche Jugendarbeit.

Die verantwortlichen Jugendtrainer des WHV gehören mit beratender Stimme dem JA an.

2. Der JA ist zuständig für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Vorbereitung des JT und die Koordinierung von Terminen im Jugendbereich. Er wählt zeitnah aus seiner Mitte die Vertreter des WHV zum Erweiterten Jugendausschuss (EJA) und zum Bundesjugendtag (BJT) des DHB.
3. Dem JA obliegen im Jugendbereich insbesondere
  - a) die Jahres- und Haushaltsplanung,
  - b) die Planung, Organisation und Durchführung der
    - Westdeutschen Jugendmeisterschaften,
    - sonstigen Wettbewerbe im Jugendbereich des WHV,
    - Lehrgänge und Sichtungsmaßnahmen,
    - Jugendbegegnungen,
    - Maßnahmen im Schul- und Breitensport.
 Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder zur Erledigung zuweisen.
4. Der JA erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission (TK) und dem Verbandsvorstand.
5. Der Vorsitzende des JA gehört dem Verbandsvorstand (VV) an, bei dessen Verhinderung gehört der Stellvertreter dem Erweiterten Vorstand (EV) an; der Jungenwart, der Mädchenwart und der Lehrwart gehören der Technischen Kommission (TK) an. Durch ihre Zugehörigkeit zu diesen Gremien arbeiten sie kooperativ zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenbereich mit.
6. Der JA soll jährlich zweimal tagen.

### **III. Finanzverwaltung und Geschäftsführung**

#### **§ 6**

1. Die im Haushaltsplan des WHV für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom Vorsitzenden des JA und seinem Stellvertreter gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des WHV sowie ggf. den Vorgaben des LSB verwendet.
2. Der Jugendhaushaltsplan und der Jahresabschluss sind dem VV vorzulegen.

#### **§ 7**

Für die Geschäftsführung im Bereich der Jugendarbeit sind der Vorsitzende des JA oder dessen Stellvertreter zuständig.

## IV. Spielbetrieb

Es gelten die Satzung und Ordnungen des WHV, die Ordnungen des DHB mit den dazugehörigen WHV-Zusatzbestimmungen sowie die nachstehenden §§ 8 und 9.

### § 8

#### I. Anmerkung:

Durch die vom DHB-Bundestag 1996 beschlossene Neufassung der DHB-Jugendordnung ist der bisherige § 14 (Spielbetrieb) weggefallen. Er ist inhaltlich entbehrlich, da die Bestimmungen in der ab 01.07.97 geltenden SpO/DHB, insbesondere im "Abschnitt V. Jugendbestimmungen", enthalten sind.

#### II. WHV-Ergänzungen

1. Für Spiele von Jugendmannschaften gegen Erwachsenenmannschaften gelten die WHV-Zusatzbestimmungen zu § 22 SpO.
2. Bei Turnierspielen mit verkürzter Spielzeit dürfen A- und B-Jugendliche nicht mehr als 120 Minuten, C- und D-Jugendliche nicht mehr als 100 Minuten, E- und F-Jugendliche nicht mehr als 80 Minuten und Minis nicht mehr als 60 Minuten an einem Kalendertag eingesetzt werden.
3. An gesetzlichen Feiertagen sollen keine Meisterschaftsspiele angesetzt werden. Die WHV-Zusatzbestimmungen zu § 9 SpO (Spielverbote) sind zu beachten.
4. Tritt der angesetzte Schiedsrichter zu einem Spiel um die Westdeutsche Jugendmeisterschaft nicht an, sind die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen zu beachten.
5. Für die Aufnahme in einen Verein und für jeden Vereinswechsel ist das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten erforderlich.   
*Die Spielberechtigung wird für alle männlichen und weiblichen Jugendlichen erst nach sportärztlicher Untersuchung erteilt (Gesundheitspass).  
 Die Untersuchung ist entsprechend dem Eintrag im Gesundheitspass, spätestens aber nach fünf Jahren zu wiederholen.  
 Die Spielberechtigung erlischt automatisch bei Ablauf der Gültigkeit des Gesundheitspasses.  
 Die Verlängerung wird von der WHV- Passsstelle, bei Vorlage des gültigen Gesundheitspasses, ausgesprochen.  
 Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass nur Jugendliche mit gültiger Sporttauglichkeitserklärung eingesetzt werden.*  
**Hinweis:** Die kursiv gesetzten Bestimmungen sind bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Sie werden wieder gültig, sobald für die sportärztliche Untersuchung Landesmittel wieder zur Verfügung stehen. Den Jugendlichen wird jedoch im eigenen Interesse empfohlen, ihre Sporttauglichkeit durch eine sportärztliche Untersuchung feststellen zu lassen.
6. Bei einem Vereinswechsel mit Wegfall der Wartefrist auf Grund eines Umzugs der Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort ist Ziff.3 der WHV-Zusatzbestimmungen zu § 27 SpO zu beachten.
7. Das Recht zur Bestimmung einer Mannschaft zur Vertretung des Kreises, Bezirkes oder Verbandes liegt nach Anhörung des zuständigen Jungen- bzw. Mädchenwarts, beim jeweils zuständigen Vorstand.

8. Für Spiele, in denen Jugendliche in zu begründenden Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des Kreisjungenwartes bzw. Kreismädchenwartes und Unterrichtung des Kreisvorsitzenden in einer jüngeren Altersklasse spielen, erfolgt keine Punktwertung.
9. In den Kreisen werden für die einzelnen Altersklassen Jugendmeisterschaftsspiele durchgeführt. Es ist zulässig, dass die Vereine für die gleiche Altersklasse mehr als eine Jugendmannschaft stellen. Diese führen dann die Bezeichnung A1-, B1-, B2-Jugend usw.  
Es ist anzustreben, die Jugendmannschaften über den Kreisrahmen hinaus zu Leistungsstaffeln zusammenzufassen, die Rundenspiele austragen.

## **V. Rechtsangelegenheiten**

### **§ 9**

#### **I. DHB-Bestimmungen (§ 15 JO-DHB / § 26 RO-DHB)**

1. Die nach der Rechtsordnung möglichen Strafen können in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint.  
Eine Unterschreitung der in der Rechtsordnung vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.
2. Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen.
3. Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.
4. Für Jugendliche der Altersklassen F- bis C werden bei Verstößen gem. § 22 Abs. 1 und 2 SpO keine persönlichen Sperrungen verhängt.

#### **II. WHV-Ergänzungen**

1. Gegen ein durch die Spielleitende Stelle gem. Rechtsordnung ausgesprochenes Strafmaß kann der Verein mit einem formlosen Antrag bei dem zuständigen Vorstand eine Strafmilderung beantragen.  
Zuständig ist der Kreisvorstand bzw. ab Jugend-Bezirksliga der HV-Vorstand.
2. Die Rechtsinstanzen können in Verfahren gegen Jugendliche sofort eine mildere Strafe aussprechen; danach ist eine weitere Milderung durch den Vorstand nicht mehr zulässig.
3. Für zurückliegende Strafzeiten sind spieltechnische Folgerungen ausgeschlossen.

## **VI. Anerkennung im Jugendbereich**

Gemäß § 16 JO-DHB bestimmt sich die Anerkennung um die Jugendarbeit im Handballsport nach Maßgabe des § 10 der DHB-Ehrungsordnung.